

Liebe Schwestern und Brüder,

nach der Prüfung der seit gestern geltenden [Corona-Schutz-Verordnung](#) können wir nun sagen, dass der am Freitag versendete [Orientierungsplan](#) zunächst ohne weitere Veränderungen gültig bleibt. Einige Hinweise und Erläuterungen finden Sie zusätzlich in dieser E-Mail.

Angesichts der nun absehbaren Überlastungsstufe, den insbesondere in Sachsen dramatisch steigenden Infektionszahlen und der bereits absehbaren Überlastung unserer Krankenhäuser möchten wir Sie dringend bitten, sich bei allen Planungen an **zwei Leitlinien** zu orientieren:

1. In Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen muss der **Schutz der Teilnehmenden und Mitwirkenden** oberste Priorität haben. Hierzu sollten maximal mögliche Schutzmaßnahmen eingehalten und immer wieder auch gegenüber der Kirchgemeinde erläutert werden.
2. Die Ermöglichung eigener Regelungen der Kirchen bedeutet **Freiraum und Verantwortung in gleichem Maße**. Das Vertrauen, welches Menschen und staatliche Behörden in unser verantwortliches Handeln haben, ist ein hohes Gut, welches es zu erhalten gilt. Als Teil der Gesellschaft möchten wir als Kirchen unseren Beitrag zur Bewältigung der Pandemie leisten, auch wenn dies erneut mit Einschränkungen unserer Arbeit und schwierigen Bedingungen in der Planung verbunden ist.

Wir bitten Sie daher erneut um das Suchen nach guten Lösungen für Gottesdienste und deren musikalische Ausgestaltung, um das verantwortliche Entscheiden von geeigneten Formaten insbesondere für Gruppen und Kreise und um das sensible Wahrnehmen, wo Menschen jetzt Beistand brauchen.

Hinweise zu Regelungen 3G+

Da der Begriff 3G+ in anderen Bereichen anders interpretiert wird, möchten wir unsere 3G+-Regelung nochmals erläutern (diese Erläuterung finden Sie in Kürze auch auf der Internetseite zum Nachlesen). In anderen Bereichen wird unter 3G+ verstanden, dass Ungeimpfte unter 3G+ einen PCR-Test brauchen und ein einfacher Schnelltest nicht mehr ausreicht. Geimpfte und Genesene brauchen dort weiterhin keinen Test.

Im Unterschied dazu bezeichnen wir die Verfahrensweise als 3G+, nach der alle Personen einen Testnachweis vorlegen müssen bzw. sich vor Beginn der Sitzung testen lassen müssen. Sie stellt sicher, dass auch Geimpfte nicht infiziert sind und damit auch niemanden anstecken können.

Wir empfehlen diese Regel dringend für Gremiensitzungen während der Überlastungsphase, sofern diese nicht unter 2G stattfinden können.

Hinweise zur 2G-Regelung in der Überlastungsstufe

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass ab der Überlastungsstufe auch für Veranstaltungen unter 2G die Maskenpflicht abseits des eigenen Platzes, Kontakterfassung sowie das Abstandsgebot und sich daraus ergebende Kapazitätsbeschränkungen gelten.

Hinweise zu Testangeboten durch Arbeitgeber

In der Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 wird Arbeitgebern ab der Vorwarnstufe dringend empfohlen, allen Beschäftigten dreimal wöchentlich kostenfrei einen Test anzubieten. Den Beschäftigten wird dringend empfohlen, dieses Angebot anzunehmen. Wir bitten alle Kirchgemeinden und kirchlichen Einrichtungen daher, ihren Beschäftigten dieses Testangebot zu ermöglichen und auch dringend zu empfehlen.

Testpflicht nach fünf Abwesenheitstagen

Wir erinnern ebenfalls noch einmal an die Pflicht für alle Beschäftigten, sich nach fünf urlaubsbedingten oder vergleichbaren dienst- oder arbeitsbefreiungsbedingten Abwesenheitstagen einem Test zu unterziehen.

Regelungen für Beschäftigte ohne Impfschutz

Nach der Corona-Schutz-Verordnung unterliegen Beschäftigte, die in 2G-Veranstaltungen tätig sind, dieser Regelung nicht. Sie können mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung und einem tagesaktuellen negativen Testnachweis arbeiten. Zu empfehlen ist hier zum eigenen Schutz das Tragen einer FFP2-Maske.

Hinweise für den Falle der Quarantäne von Mitarbeitenden

„Die Gesundheitsminister der Länder haben sich am 22. September 2021 dahingehend geeinigt, dass ab 1. November 2021 Anstellungsträger für ungeimpfte Mitarbeitende keine Entschädigungszahlung

erhalten, da durch die Inanspruchnahme der empfohlenen Schutzimpfung gegen Covid-19 (siehe Veröffentlichung im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch Instituts Nr. 2-2021 vom 14. Januar 2021), die Quarantäne hätte vermieden werden können (Ausnahmeregelungen sind zu beachten).“
Nachzulesen unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/informationen-arbeitnehmerelbstaeundige.html>.

Anstellungsträger, die planen eine Entschädigungszahlung nach § 56 Absatz 5 IfSG an die Mitarbeitenden zu leisten, sind daher berechtigt, von den Betroffenen Angaben darüber zu verlangen, ob sie vollständig geimpft waren (Impfnachweis). Sollte kein Impfnachweis vorliegen und auch kein Ausnahmetatbestand greifen wird empfohlen kein Entgelt für den Quarantänezeitraum zu zahlen. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist umgehend zu informieren.

Als Hilfestellung zur Prüfung und Abrechnung von Quarantäne von Mitarbeitenden haben wir ein Frageblatt entwickelt, welches von Ihnen genutzt werden kann. Weiterführende Informationen sind im CN unter <https://portal.evlks.de/anliegen/arbeitsrecht-und-personalangelegenheiten/arbeitsrechtliche-informationen/> „Arbeitsrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Coronavirus/Quarantäne/Tätigkeitsverbot zu finden“.

Für Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tabea Köbsch
Pressesprecherin
Leiterin der Stabsstelle für Kommunikation und Koordination

--

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Tel. 0351 4692-114, Fax 0351 4692-144
<http://www.evlks.de>